

# Schachclub Rochade Emsdetten e. V.

gegründet 1984

## Satzung

gegeben zu Emsdetten im April 1984  
neu beschlossen am 11.04.1999  
in der Fassung vom 03.07.2010

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "Schachclub Rochade Emsdetten".

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz "e. V.".

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Emsdetten.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports. Er wird insbesondere verwirklicht durch den internen Spielbetrieb, Teilnahme am Spielbetrieb des "Schachbezirks Steinfurt e. V.", dessen Mitglied er ist, und durch Gemeinschaftsveranstaltungen.

(2) Der "Schachclub Rochade Emsdetten" verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

(2) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ist der Beitrittswillige noch nicht volljährig, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt,
2. Streichung aus der Mitgliederliste,
3. Ausschluss aus dem Verein,
4. Tod des Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. Er ist nur zum Quartalsende zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Gesamtvorstandes auf Antrag des Kassierers aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, die Streichung schriftlich angedroht wurde und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten dem Verein in grober Weise schadet, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich in der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.

## **§ 5 Finanzierung und Mittelverwendung**

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Mitteln, Umlagen und Spenden.

(2) Von jedem Mitglied ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Außerordentliche Ausgaben können zur Sicherung des Vereinszwecks durch Umlage finanziert werden. Die Höhe der Umlage bestimmt die Mitgliederversammlung.

(4) Aufnahmegebühren und Teilnehmerbeiträge für Vereinsturniere werden für Mitglieder nicht erhoben.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten tatsächliche Auslagen gegen Nachweis erstattet. Pauschale Zahlungen zum Ersatz von Auslagen sind auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands zulässig, wenn die pauschalen Zahlungen den Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Angemessene Aufwands- und Tätigkeitsvergütungen für eine Tätigkeit zugunsten des Vereines oder eines seiner Organe können auf Beschluss des Gesamtvorstandes gezahlt werden. § 7 Abs. 2 gilt hierbei nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des "Schachclubs Rochade Emsdetten" sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Geschäftsführende Vorstand,
3. der Gesamtvorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein. Neben den in dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten ist sie zuständig für

1. den Beschluss und die Änderung der Satzung,
2. die Bestellung und Kontrolle der übrigen Organe des Vereins,
3. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(2) Ausgaben, die den Wert von 500 Euro übersteigen und die nicht Beiträge zu übergeordnete Organisationen betreffen, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie kann Aufträge und Weisungen erteilen.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

1. wenn es das Interesse des Vereines erfordert,
2. auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sowie bei Ausscheiden eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands aus dem Amt binnen zwei Kalendermonaten,
3. jährlich mindestens einmal, gerechnet von der letzten Mitgliederversammlung an.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

(3) Jedes Mitglied kann bis zum Ablauf des dritten Kalendertages vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten, soweit sie nicht die Änderung der Satzung, die Beitragshöhe oder den Ausschluss eines Mitglieds zum Ziel haben, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit und -fassung, Durchführung, Protokoll**

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen.

(2) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat eine Stimme.

(3) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthält sich ein Mitglied der Stimme, zählt diese als nicht abgegeben. Dies gilt auch für ungültige Stimmen.

(4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur auf einstimmigen Beschluss aller Mitglieder erfolgen.

(5) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Bei weiterer Verhinderung, bei Entlastung des Vorstands oder bei der Wahl des Vorsitzenden bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) Die Versammlung ist nicht öffentlich. Sie kann Gäste zulassen.

(7) Vom Protokollführer ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist, sofern in der Versammlung niemand anderes bestimmt wird, jeweils der Kassierer. Dieser und der Versammlungsleiter haben das Protokoll zu unterschreiben. Die Versammlungsbeschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist bei der darauf folgenden Versammlung zu verlesen und durch die Versammlung zu genehmigen.

## **§ 10 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der Geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist zur alleinigen Vertretung des Vereines berechtigt. Im Innenverhältnis bedarf die Alleinvertretungsbefugnis allerdings der Zustimmung der übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands.

(2) Mehrere Vorstandsämter i. S. von Absatz 1 dürfen nicht durch eine Person wahrgenommen werden.

(3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt endet mit der Amtszeit, frühestens jedoch mit der Wahl des Nachfolgers, dem vorzeitigen Rücktritt, dem Ende der Mitgliedschaft sowie auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands**

(1) (aufgehoben)

(2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung aus. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten. Die einzelnen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands haben dort einen Tätigkeitsbericht abzugeben.

(4) Der Kassierer hat die Mittel des Vereins gewissenhaft zu verwalten. Er hat eine rechtzeitige Mittelherhebung und -verwendung sicherzustellen sowie Aufzeichnungen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Der Kassierer hat jährlich einmal einen Kassenbericht zu geben. Die Kasse ist zuvor durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer zu prüfen. Sie kann jederzeit auf Verlangen des Gesamtvorstands geprüft werden.

(5) Die Versammlung hat jährlich einmal einen Beschluss über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands zu fassen. Die Entlastung kann auf einzelne Mitglieder,

einzelne Geschäfte oder auf einen Zeitabschnitt beschränkt werden. Das jeweilige Vorstandsmitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

## **§ 12 Gesamtvorstand**

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an
1. der Geschäftsführende Vorstand,
  2. der Spielleiter,
  3. die jeweiligen Mannschaftsführer,
  4. der Jugendwart,
  5. der Pressewart.

(2) Für die Ämter nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Gesamtvorstand legt den saisonalen Ablauf fest. Er beschließt die Anzahl der gemeldeten Mannschaften und bestimmt die Mannschaftsaufstellung. Er entscheidet in letzter Instanz bei sportlichen Streitigkeiten.

## **§ 13 Spielleiter, Mannschaftsführer, Jugend- und Pressewart**

(1) Der Spielleiter leitet eigenverantwortlich den internen Spielbetrieb nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes. Bei sportlichen Entscheidungen ist er der Schiedsrichter. Wird seine Entscheidung nicht anerkannt, entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung aller Beteiligten. Er gibt Vorschläge zur Aufstellung der Mannschaften.

(2) Die Mannschaftsführer betreuen die Mannschaften und sorgen eigenverantwortlich für einen korrekten Ablauf der Mannschaftskämpfe.

(3) Der Jugendwart ist für die Leitung und Organisation der Nachwuchsförderung des Vereines verantwortlich. In diesem Bereich ist er der Spielleiter i. S. von Abs. 1. Die ihm für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel hat er gewissenhaft zu verwalten. § 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Der Pressewart ist für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit verantwortlich. In der Mitgliederversammlung nimmt er die Aufgabe eines Protokollführers wahr. Auf Beschluss der Versammlung kann auch ein anderes Vereinsmitglied zum Protokollführer bestellt werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag zur Mitgliederversammlung hin entsprechend § 9 Abs. 4 aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aussetzung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den dazu bestimmten Rechtsnachfolger oder den "Schachbezirk Steinfurt e. V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt in Kraft am 01.05.1984. Sie tritt außer Kraft mit dem Beschluss einer neuen Satzung.

**gegeben zu Emsdetten im April 1984**

**neu beschlossen am 11.04.1999**

**§ 7 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 neu gefasst, § 11 Abs. 1 aufgehoben am 16.09.2000**

**§ 9 Abs. 7 neu gefasst am 14.11.2001**

**§ 5 Abs. 5 neu gefasst am 03.07.2010**